Abschnitt D. ERGOTHERAPIE

1. Ausbildung

1.1 Zulassungsfähige Berufsgruppen

Angehörige der nachfolgenden Berufsgruppe können zur Abgabe von Ergotherapie zugelassen werden:

1.1.1 Ergotherapeuten

1.2 Nicht zulassungsfähige Berufsgruppen

Folgende Berufsgruppen erfüllen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung insbesondere nicht:

- 1.2.1 Motopäden, Mototherapeuten
- 1.2.2 Psychiater, Psychagogen, Psychologen
- 1.2.3 Erzieher, Arbeitserzieher, Erzieher am Arbeitsplatz
- 1.2.4 Musiktherapeut und Musiklehrer
- 1.2.5 Sonderschullehrer
- 1.2.6 Krankenschwester, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester, Kinderkrankenpfleger, Altenpfleger
- 1.2.7 Heilpädagogen
- 1.2.8 Heilerziehungspfleger, Altentherapeuten
- 1.2.9 Sonstige soziale, pädagogische, therapeutische Berufe (z. B. Sozialarbeiter, Spieltherapeuten, Familientherapeuten)

2. Praxisausstattung

- 2.1 Räumliche Mindestvoraussetzungen
- 2.1.1 Die räumlichen Mindestvoraussetzungen sind auf den Zugelassenen ausgerichtet.
- 2.1.2 Eine ergotherapeutische Praxis braucht mindestens eine Therapiefläche von 20m². Es ist mindestens ein Behandlungsraum mit einer Mindesttherapiefläche von 12 m² vorzuhalten. Behandlungsräume dürfen keine Durchgangsräume sein, es sein denn, dahinter befinden sich ausschließlich Räume, die für den Praxisbetrieb während der Therapie nicht genutzt werden.
- 2.1.3 Die Raumhöhe der Behandlungsräume bzw. bereiche darf durchgehend 2, 40 m lichte Höhe nicht unterschreiten. Alle Räume müssen angemessen be- und ent- lüftbar, beheizt und beleuchtet werden können.
- 2.1.4 Für jede zusätzliche gleichzeitig tätige Fachkraft ist ein weiterer Behandlungsraum von mindestens 12 qm erforderlich. Bei der Ermittlung der erforderlichen Therapie-fläche sowie der Anzahl der weiteren Behandlungsräume bei gleichzeitig tätigen Fachkräften ist die Art des Beschäftigungsverhältnisses (abhängige Beschäftigung, freie Mitarbeit usw.) unerheblich.
- 2.2 Grundausstattung (Pflichtausstattung)
- 2.2.1 Therapiematte oder Liege
- 2.2.2 Arbeitstisch, adaptierbar
- 2.2.3 Arbeitsstuhl, adaptierbar
- 2.2.4 Werktisch
- 2.2.5 Spiegel

- 2.2.6 Therapeutisches Spielmaterial für alle Altersstufen
- 2.2.7 Material zur taktilen, taktil-kinästhetischen, propriozeptiven, vestibulären, auditiven und visuellen Wahrnehmung
- 2.2.8 Werkzeug und Materialien für verschiedene Handwerkstechniken, wie z. B.:
 - a) Papp- und Papierarbeiten,
 - b) Graphische Arbeiten,
 - c) Modellierarbeiten,
 - d) Textile Techniken,
 - e) Flecht- und Webarbeiten und/oder,
 - f) Holzarbeiten
- 2.2.9 Psychomotorisches Übungsmaterial
- 2.2.10 Graphomotorisches Übungsmaterial
- 2.2.11 Material für Aktivitäten des täglichen Lebens oder zur Herstellung von Alltagshilfen
- 2.3 Zusatzausstattung
- 2.3.1 Computerausstattung für therapeutischen Einsatz
- 2.3.2 Schienenmaterial nach Bedarf
- 2.3.3 Ausstattung zur Durchführung von Assessment- und Screeningverfahren